

Einwohnergemeinde Safnern



Verordnung über die Wasserversorgung Safnern

Verordnung über die Wasserversorgung Safnern

Die Gemeinderat Safnern beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Gemeindebetriebe vom 1. Januar 2019, folgende Verordnung über die Wasserversorgung Safnern.

I Allgemeines

Artikel 1 Erschliessung	4
Artikel 2 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	4
Artikel 3 Sicherung von Leitungen	4
Artikel 4 Schutz öffentlicher Leitungen	4
Artikel 5 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen	5

II Bezugsverhältnis

Artikel 6 Anwendbares Recht	5
Artikel 7 Wasserbezüger	5
Artikel 8 An- und Abmeldung Neuanschlüsse.....	5
Artikel 9 Wasserverschwendung, Abteilung.....	6
Artikel 10 Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung.....	6
Artikel 11 Entschädigung bei Unterbrüchen.....	6
Artikel 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses	6
Artikel 13 Abtrennen der Hausanschlussleitung	6
Artikel 14 Unberechtigter Wasserbezug	6
Artikel 15 Haftung.....	6
Artikel 16 Bauwasser.....	7

III Verteilanlagen

Artikel 17 Begriffe.....	7
Artikel 18 Eigentum	7
Artikel 19 Zuständigkeit.....	7
Artikel 20 Technische Vorgaben und Mängel: Hausanschlussleitung	8
Artikel 21 Technische Vorgaben und Mängel: Hausanschlussleitung	8

IV Betrieb

Artikel 22 Zustand der Anlagen	8
Artikel 23 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz.....	9
Artikel 24 Übrige Löschanlagen.....	9

V Messanlagen

Artikel 25 Zuständigkeit, Eigentum, Kosten	9
Artikel 26 Standort/Zugänglichkeit.....	9
Artikel 27 Wasserzählerablesung	9
Artikel 28 Prüfung, Störungen	9
Artikel 29 Falschmessung	10
Artikel 30 Haftung bei Beschädigung.....	10

VII Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 31 Rechnungsstellung	10
Artikel 32 Fälligkeit	10
Artikel 33 Verjährung.....	10
Artikel 34 Zahlungsverzug	10
Artikel 35 Sicherheiten	10
Artikel 36 Inkasso und Vollzug	11

Artikel 37 Grundpfandrecht der Gemeinde	11
VIII Schlussbestimmungen	
Artikel 38 Inkrafttreten	11
Anhang	
.....	12

I Allgemeines

Erschliessung

Art. 1 ¹ Die Erschliessung richtet sich nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Safnern. Soweit ein solches fehlt, richtet sich die Erschliessung nach dem Erschliessungsprogramm. Soweit ein solches fehlt und aufgrund des übergeordneten Rechts eine Erschliessungspflicht besteht, bestimmt die Betriebskommission den Zeitpunkt der Erstellung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und im Einvernehmen mit anderen Entschliessungsträgern.

² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 2 ¹ Die GBS sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wenn die GBS private Anlagen und Messeinrichtungen kontrollieren, werden die Betroffenen, ausser in Notfällen, vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang.

³ Wer Wasser bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

⁴ Hydranten, Schieber und Schieberrahmen, Messeinrichtungen sowie sämtliche Armaturen in den Gebäuden müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Sicherung von Leitungen

Art. 3 ¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen ist Sache der GBS.

² Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

³ Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnungen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Bauausführung den GBS schriftlich zu belegen.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 4 ¹ Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die GBS können im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der GBS. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der GBS, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn wasserversorgungstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privat-rechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich die Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Geringfügige
Eigentums-
beschränkungen

Art. 5 Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen (Hydranten, Schiebtafeln etc.) gilt Artikel 136 des Baugesetzes.

II Bezugsverhältnis

Anwendbares Recht

Art. 6 ¹ Das Verhältnis zwischen den GBS und den Wasserbezügern wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement der Gemeindetriebe der Einwohnergemeinde Safnern vom 1. Januar 2019, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen geregelt.

² Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Wasserbezüger

Art. 7 ¹ Wasserbezüger im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, eventuell der Bauberechtigte.

² Das Bezugsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

An- und Abmeldung;
Neuanschlüsse

Art. 8 ¹ Handänderungen von angeschlossenen Liegenschaften sind den GBS mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels zu melden.

² Die Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten haften für den Wasserverbrauch (Grund- und Benützungsgebühren) bis zu ihrer Abmeldung.

³ Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchstellen ist den GBS vom Grundeigentümer, Bauberechtigten oder Installateur, welcher mit der Ausführung der Arbeiten betraut ist, ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers, mit erläuternden Planbeilagen (Situation, Grundriss, Schnitte) enthalten.

Wasserverschwendung, Ableitung	Art. 9 Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Wasser darf nur mit einer Bewilligung der GBS an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung	<p>Art. 10 ¹ Die Wasserlieferung kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Wasserknappheit b. bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten c. bei Betriebsstörungen d. in Notlagen und im Brandfall. <p>² Die GBS kündigen voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an.</p> <p>³ Die Wasserbezüger sorgen dafür, dass Wasserunterbrüche, Druckschwankungen sowie die Wiederinbetriebnahme nach einem Unterbruch keine Schäden oder Unfälle verursachen.</p>
Entschädigung bei Unterbrüchen	<p>Art. 11 ¹ Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, die aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung oder aus Druckschwankungen entstehen. Die Gebühren sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber den GBS bleiben geschuldet.</p> <p>² Unterbrechungen von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen werden bei der Berechnung der Grundgebühr im Verhältnis der ausgefallenen Tage berücksichtigt.</p>
Auflösung des Bezugsverhältnisses	Art. 12 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so teilt er dies den GBS unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich mit.
Abtrennen der Hausanschlussleitung	Art. 13 Wird das Bezugsverhältnis aufgelöst, so ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Wasserbezügers von der öffentlichen Leitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Anschluss während mehr als einem Jahr nicht mehr benützt wird.
Unberechtigter Wasserbezug	Art. 14 Wer rechtswidrig Wasser bezieht, schuldet den GBS die entgangenen Gebühren. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Haftung	Art. 15 Die Wasserbezüger haften den GBS für allen widerrechtlichen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Bauwasser **Art. 16** ¹ Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere Zwecke, die nicht von einem ordentlichen Bezugsverhältnis erfasst werden, ist eine Bewilligung der GBS nötig.

² Der Anschluss an öffentliche Hydranten ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht entfernt werden kann.

III Verteilanlagen

Begriffe **Art. 17** ¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden die öffentliche Leitung

- a. ab dem ersten Absperrschieber wenn er direkt an der öffentlichen Leitung liegt
- b. ab der öffentlichen Leitung, wenn kein Absperrschieber vorhanden ist oder dieser nicht unmittelbar an der öffentlichen Leitung liegt

mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

⁴ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁵ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Eigentum **Art. 18** ¹ Die öffentlichen Leitungen, die Absperrschieber und die Hydrantenanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Hausanschlussleitung (exkl. Absperrschieber) und die Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers.

Zuständigkeit **Art. 19** ¹ Die GBS erstellen, unterhalten und erneuern die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten.

² Sie erstellen, unterhalten und erneuern die Hydrantenanlagen nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und schliessen sie an die öffentlichen Leitungen an.

³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer lassen die privaten Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen auf eigene Kosten durch einen fachlich befähigten Unternehmer mit Konzession erstellen, unterhalten und erneuern. Sie lassen den Absperrschieber auf ihre Kosten erstellen. Unterhalt und Erneuerung des Absperrschiebers gehen zu Lasten der GBS.

⁴ Die GBS bestimmen Art und Ort des Anschlusses der privaten an die öffentlichen Leitungen nach Absprache mit der Grundeigentümerin oder –eigentümer.

⁵ Wenn die GBS neue öffentliche Leitungen erstellen, eine bisherige Leitung aufheben oder verlegen oder das Versorgungssystem ändern, so können sie verlangen, dass umliegende Wasserbezüger ihre Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten, gemäss den Weisungen der GBS neu anschliessen.

Technische Vorgaben und Mängel:
Hausanschluss-
leitung

Art. 20 ¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der GBS übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

² Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einer Druckprobe zu unterziehen.

³ Vor dem Eindecken sind durch den Geometer der Gemeinde die neuen Anlagen bis zum Gebäudeeintritt zu Lasten des Grundeigentümers einzumessen.

⁴ Die Produkte sind in Absprache mit der GBS einzusetzen.

Technische Vorgaben und Mängel:
Hausinstallationen

Art. 21 ¹ Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.

² Bei vorschriftswidrigen ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der GBS die Mängel innert einer festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so sind die GBS berechtigt, die Mängel auf Kosten der Wasserbezügers beheben zu lassen.

³ Die GBS können Hausinstallationen sowie die installierten Belastungswerde kontrollieren.

IV Betrieb

Zustand der Anlagen

Art. 22 ¹ Alle Anlagen zur Wasserversorgung sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften können die GBS nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflchtigen vornehmen lassen.

Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz **Art. 23** ¹ Aus Hydranten darf Wasser nur zu Löschzwecken entnommen werden. Die GBS können Ausnahmen gewähren.

² Die GBS sorgen dafür, dass die Hydranten jederzeit betriebsbereit sind.

³ Die Hydranten müssen stets zugänglich sein. Die Mitarbeiter der GBS haben jederzeit Zutritt zu diesen. Der Zugang kann zu Lasten der Grundeigentümer erstellt werden.

Übrige Löschanlagen **Art. 24** Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

V Messanlagen

Zuständigkeit, Eigentum, Kosten **Art. 25** ¹ Der Verbrauch wird mit Wasserzählern ermittelt. Die GBS liefern und unterhalten die Wasserzähler.

² Die Wasserzähler bleiben Eigentum der GBS. Der Wasserbezüger darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

³ Die Kosten von Installation, Versetzung und Entfernung von Wasserzählern gehen zu Lasten der GBS.

Standort/Zugänglichkeit **Art. 26** ¹ Der Standort der Zähler wird von den GBS nach Rücksprache mit dem Wasserbezüger bestimmt. Er befindet sich unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn. Der Wasserbezüger hat den erforderlichen Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein. Die Mitarbeiter der GBS haben jederzeit Zutritt zu diesem.

³ Die GBS behalten sich das Recht vor, eine Fernablesung zu installieren. Sie tragen die Mehrkosten.

Wasserzählerablesung **Art. 27** Die Wasserzählerablesung ist Sache der GBS. Sie erfolgt in der Regel halbjährlich. Zwischenablesungen werden speziell verrechnet.

Prüfung, Störungen **Art. 28** ¹ Die GBS übernehmen auf eigene Kosten die periodische Revision der Wasserzähler. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Zählers verlangen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, so übernehmen die GBS die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen (inklusive Ein- und Ausbau). Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

² Die Wasserbezüger haben den GBS jedes unregelmässige Funktionieren der Messanlagen sofort zu melden.

Falschmessung **Art. 29** Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gilt eine Abweichung von mehr als +/- 5% bei einer Nennbelastung von 10%.

Haftung bei Beschädigung **Art. 30** Für Beschädigungen von Wasserzählern durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen haftet der Wasserbezüger.

VI Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung **Art. 31** ¹ Die GBS bestimmen die Zeitabstände, in denen der Verbrauch bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

² Die GBS können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.

Fälligkeit **Art. 32** ¹ Die Anschlussgebühren werden mit Vollzug des Anschlusses fällig. Der Löschbeitrag wird mit der Abnahme von Gebäuden oder Anlagen oder mit der Abnahme der Löschanlage fällig. Alle anderen Forderungen der GBS werden mit Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Die GBS erheben gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung im Umfang von 70% des geschuldeten Betrags.

Verjährung **Art. 33** ¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff des Schweizerischen Obligationenrechts über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.

Zahlungsverzug **Art. 34** ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Betriebskommission die Gebührenforderung.

Sicherheiten **Art. 35** ¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholten Zahlungsverzug, kann die Betriebskommission verfügen, dass ein angemessener Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird; der Betrag wird nicht verzinst.

² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.

Inkasso und Vollzug **Art. 36** Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 35 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 37** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 38** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Safnern, 26. November 2018

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 6. Dezember 2018 publiziert.

Safnern, 29. November 2018

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Anhang

Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; LMG)

Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)